

# **BStGer BB.2006.56 vom 23. Oktober 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2006.56](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2006.56)

FR: TPF BB.2006.56 du 23 octobre 2006

IT: TPF BB.2006.56 del 23 ottobre 2006

## **Regeste**

Beschwerde gegen Konfrontationseinvernahme (Art. 39 ff. BStP)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214 - 219 BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Bundesanwalts gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP).

### **E. 1.2**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Vorladung der Beschwerdegegnerin vom 24. August 2006 (act. 1.1), mithin eine Amtshandlung. Der Beschwerdeführer ist durch die Vorladung zur Konfrontationseinvernahme im vorerwähnten Sinne beschwert. Ob das Rechtsmittel fristgerecht eingereicht wurde, erscheint zweifelhaft. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, der Beschwerdeführer habe die per A-Post zugestellte Vorladung zur Konfrontationseinvernahme bereits am 25. August 2006 erhalten, vermag dies aber nicht stringent zu belegen. Angesichts dessen ist deshalb davon auszugehen, dass die schriftliche Vorladung zur Konfrontationseinvernahme, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, bei diesem erst am 30. August 2006 eingegangen ist. Die Beschwerdefrist gilt demnach als gewahrt.

### **E. 1.3**

Ein Eintreten auf eine Beschwerde setzt des Weiteren ein aktuelles Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung bzw. an der Prüfung der aufgeworfenen Fragen voraus, welches im Zeitpunkt des Entscheids der Beschwerdekammer vorliegen muss. Die Beschwerde wird demnach gegenstandslos und das Verfahren ist als erledigt abzuschreiben, wenn der Beschwerdegegner die angefochtene Verfügung

- 4 -

wieder aufhebt oder die vom Beschwerdeführer beantragte Handlung vornimmt (vgl. BGE 125 II 86, 97 E. 5b). Ausnahmsweise kann jedoch auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses verzichtet werden, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte, eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je

möglich wäre, sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten und an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (vgl. BGE 118 IV 67, 69 E. 1d und die dort zitierte Rechtsprechung; TPF BK\_B 071/04 vom 12. Oktober 2004 E. 2.3 und BV.2006.36 vom

#### **E. 1.4**

Vorliegend ist die Beschwerde durch die Aufhebung der Konfrontationseinvernahme mit B. vom 4. September 2006 (act. 4) gegenstandslos geworden. Auf die Beschwerde ist jedoch im Sinne der zuvor (Ziff. 1.3) genannten Praxis insofern ausnahmsweise einzutreten, als die Beschwerdegegnerin nach wie vor eine Konfrontationseinvernahme ohne vorgängige Akteneinsicht durchzuführen beabsichtigt. Eine rechtzeitige Überprüfung der aufgeworfenen Frage wäre kaum je möglich, und es besteht ein hinreichendes öffentliches Interesse an deren Klärung.

#### **E. 1.5**

Die Verweigerung der Akteneinsicht als solche bildet demgegenüber nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Der Beschwerdeführer ist zum letzten Mal am 10. Juli 2006 mit einem Gesuch um Akteneinsicht an die Beschwerdegegnerin gelangt (act. 8.12), welches von dieser mit Schreiben vom 11. Juli 2006 abgewiesen wurde (act. 8.13). Der Beschwerdeführer hat gegen diese Verfügung kein Rechtsmittel ergriffen. Er behauptet zudem nicht, dass sich die Umstände in Bezug auf die verlangte Akteneinsicht seit seinem letzten Gesuch wesentlich verändert hätten und aus diesem Grund die Frage der Akteneinsicht vor der Konfrontationseinvernahme wiedererwägungsweise neu zu prüfen gewesen wäre (zum Anspruch auf Wiedererwägung vgl. TPF BB.2005.72 vom 19. Oktober 2005 E. 2.2 und BB.2006.16 vom 24. Juli 2006 E. 8). Die Beschwerdekammer hat demnach vorliegend die Frage der verweigerten Akteneinsicht nicht generell zu erörtern, sondern einzig zu prüfen, ob eine Konfrontationseinvernahme ohne vorgängige Akteneinsicht zulässig erscheint.

2.

2.1 Die Kognition der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist im Rahmen der Beschwerde gemäss Art. 105bis Abs. 2 i.V.m. Art. 214 ff. BStP auf Rechtsverletzungen beschränkt, es sei denn, die Beschwerde richte sich

- 5 -

gegen eine Zwangsmassnahme. Steht ein Ermessensentscheid zur Diskussion, so prüft die Beschwerdekammer demnach einzig, ob der entscheidenden Behörde qualifizierte Ermessensfehler wie Ermessensüberschreitung oder -missbrauch vorgeworfen werden müssen (TPF BB.2005.4 vom 27. April 2005 E. 2 und BB.2005.27 vom 5. Juli 2005 E. 2).

2.2 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Vorladung zu einer Konfrontationseinvernahme und betrifft somit keine Zwangsmassnahme im vorerwähnten Sinne (vgl. BGE 120 IV 260, 262 E. 3). Die Kognition der Beschwerdekammer ist demnach auf Rechtsverletzungen und Ermessensüberschreitungen oder -missbrauch beschränkt.

3.

3.1 Gemäss ständiger Praxis können Mittäter als Auskunftspersonen einvernommen werden. Die Aussagen eines als Auskunftsperson einvernommenen Mittäters besitzen Beweiseignung wie die Aussagen eines Zeugen oder Beschuldigten, entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht,

#### **E. 4**

Oktober 2006 E. 1.4).

#### **E. 6**

Aufl., Basel 2005, S. 305 N. 4; SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, S. 206 N. 662). Die Verwertbarkeit von Einvernahmen eines Angeeschuldigten als Beweismittel gegen Mitangeschuldigte setzt jedoch voraus, dass diese in sachgemässer Anwendung von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK einmal Gelegenheit haben, in Anwesenheit ihrer Verteidiger mit dem Aussagenden konfrontiert zu werden, dem Angeschuldigten dabei die fraglichen Aussagen der Mitangeschuldigten bekannt sind und Ergänzungsfragen gestellt werden können (SCHMID, a.a.O., S. 206 N. 662 m.w.H.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 304 N. 3a und S. 253 N. 6a sowie die vom Beschwerdeführer zitierte Rechtsprechung).

Der untersuchenden Behörde ist es somit nicht grundsätzlich untersagt, eine Konfrontationseinvernahme ohne vorgängige Akteneinsicht vorzunehmen. Im Falle einer Gefährdung des Untersuchungszweckes, welche in einer Kollusionsgefahr oder einer Beeinträchtigung der gewählten Untersuchungstaktik liegen kann (vgl. TPF BB.2005.132 vom 8. Februar 2006 E. 3.1 m.w.H.), muss die Strafverfolgungsbehörde in der Lage sein, verschiedene Mittäter vorerst auch ohne vorgängige Akteneinsicht mittels einer Konfrontationseinvernahme einander gegenüberzustellen. Dem Angeschuldigten wird in einem solchen Fall zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zu geben sein, in Kenntnis der Akten, d.h. auch der früheren Aussagen des Mitangeschuldigten, Ergänzungsfragen zu stellen.

- 6 -

3.2 Mit der angekündigten Konfrontationseinvernahme ohne vorgängige Akteneinsicht hat die Beschwerdegegnerin jedenfalls ihr Ermessen nicht überschritten, zumal es dem Beschwerdeführer freisteht, auf einzelne Fragen die Aussage zu verweigern.

3.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Anspruch auf wirksame Verteidigung sei möglicherweise in nicht wieder gutzumachender Weise verletzt, wenn beispielsweise B. zu einem späteren Zeitpunkt aus gesundheitlichen oder anderen Gründen für eine Konfrontation nicht mehr zur Verfügung stehen sollte. Wie von der Beschwerdegegnerin dargelegt, handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumenten um Fragen der Beweisverwertung. Sollte B. zu einem späteren Zeitpunkt für Zusatzfragen nicht mehr zur Verfügung stehen, so kann sich in der Tat die Frage der Verwertbarkeit der ohne vorgängige Akteneinsicht erfolgten Konfrontationseinvernahme stellen. Eine rein theoretisch mögliche Unverwertbarkeit lässt die vorgesehene Konfrontationseinvernahme im heutigen Zeitpunkt jedoch nicht als unzulässig erscheinen.

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements vom

**E. 11**

Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32) und ist dem Beschwerdeführer, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--, aufzuerlegen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.